

Satzung  
des Bundes Deutscher Verwaltungsrichter  
und Verwaltungsrichterinnen (BDVR)

Vom 14. Mai 1990 (Rundschreiben Nr. 6/1990 vom 15.06.1990), geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.09.1993 (Rundschreiben Nr. 7 November/Dezember 1993).

**§ 1**

Der Bund Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterinnen (BDVR) ist ein nicht rechtsfähiger Verein.

**§ 2**

Der Sitz des Bundes ist der Dienstsitz des jeweiligen Vorsitzenden.

**§ 3**

Zweck des BDVR ist die Förderung der Verwaltungsrechtspflege und die Förderung der beruflichen Belange der deutschen Verwaltungsrichter.

**§ 4**

Mitglieder des BDVR können Vereine und Arbeitsgemeinschaften von aktiven und in Ruhestand befindlichen Verwaltungsrichtern des Bundes und der Länder sein.

**§ 5**

**(1)** Die Abgrenzung der Zuständigkeit des BDVR und der Landesvereine (Arbeitsgemeinschaften) entspricht sinngemäß der Zuständigkeitsverteilung, die das Grundgesetz zwischen Bund und Ländern vornimmt.

**(2)** Der BDVR und seine Mitglieder haben sich wechselseitig über alle grundsätzlichen Angelegenheiten zu unterrichten. Sofern es sich um Angelegenheiten handelt, die sich für andere Mitglieder auswirken können, ist der BDVR zu beteiligen.

**(3)** Durch die Mitgliedschaft zum BDVR wird die Unabhängigkeit der einzelnen Mitglieder nicht berührt.

## **§ 6**

Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, die nur schriftlich bis zum 30. September jeden Jahres für den Schluss des Vereinsjahres (§ 7) gegenüber dem Vorstand ausgesprochen werden kann.

## **§ 7**

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 8**

Organe des BDVR sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Vorsitzende.

## **§ 9**

**(1)** Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern nach § 4. Die Mitglieder entsenden in die Mitgliederversammlung einen Vertreter, der nicht dem Vorstand angehören darf. Stellvertretung ist zulässig.

**(2)** Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Auf Antrag von drei anwesenden Mitglieder stehen bei der Abstimmung jedem Mitglied so viele Stimmen zu, wie es am Stichtag gegenüber dem BDVR zahlungspflichtige Mitglieder hat (§ 14 Satz 2).

**(3)** Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Mitglieder werden unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor Beginn der Sitzung schriftlich eingeladen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder nach § 4 es verlangt.

**(4)** Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. über den Verlauf ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen. Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

**(5)** Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich dem Vorstand oder dem Vorsitzenden zugewiesen sind. Zu den Aufgaben gehören insbesondere die Wahl des Vorstandes, des Vorsitzenden und zweier Kas-

senprüfer, die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages sowie Beschlussfassungen gemäß § 15 der Satzung bzw. über sonstige Satzungsänderungen.

### **§ 10**

**(1)** Der Vorstand besteht aus acht Mitgliedern: dem Vorsitzenden, dem ersten und zweiten Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Von den fünf weiteren Vorstandsmitgliedern ist einer für die Aufgaben des Schriftführers zu berufen.

**(2)** Die Amtszeit eines durch Nachwahl gewählten Vorstandsmitglieds beschränkt sich auf den Rest der Wahlperiode seines Vorgängers.

### **§ 11**

**(1)** Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet diese. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes auszuführen sowie die laufenden Geschäfte zu erledigen.

**(2)** Der Vorsitzende kann bestimmte ihm obliegende Aufgaben einem weiteren Mitglied des Vorstandes zur selbständigen Erledigung übertragen.

**(3)** Der Vorsitzende ist ermächtigt, zu seiner Unterstützung einen Geschäftsführenden Ausschuss zu bilden. Dies bedarf der Genehmigung durch den Vorstand.

**(4)** Der Vorsitzende kann einen Geschäftsführer bestellen. Dies bedarf der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

### **§ 12**

**(1)** Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor und beschließt in allen Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zur nächsten Sitzung der Mitgliederversammlung aufgeschoben werden kann.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern, gibt sich eine Geschäftsordnung und beruft einen Kassenwart.

**(2)** Der Vorstand hat mindestens einmal im Jahr zusammenzutreten. Wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder unter Angabe des Tagesordnungspunktes es verlangt, hat der Vorsitzende innerhalb von zwei Wochen den Vorstand zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen.

**(3)** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

**(4)** Über den Verlauf der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Beschlüsse des Vorstandes sind wörtlich festzuhalten.

### **§ 13**

Der BDVR wird durch seinen Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter vertreten.

### **§ 14**

Es werden Beiträge erhoben. Sie richten sich nach der zum 15. Februar dem Kasenwart mitzuteilenden Zahl der Einzelmitglieder am 1. Januar eines jeden Jahres und sind bis spätestens 1. Juli des Vereinsjahres abzuführen. Die Mitgliedsverbände haben entsprechend ihrer Mitgliederzahl angemessene Abschlagszahlungen bis zum 31. März zu leisten.

### **§ 15**

Beschlüsse, die den Zweck des BDVR oder diesen Paragraphen ändern oder den BDVR auflösen sollen, erfordern drei Viertel der nach § 9 Abs. 2 S. 2 zu errechnenden Stimmen.

### **§ 16**

Bei Auflösung des BDVR geht sein Vermögen auf den Rechtsnachfolger oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, auf die Mitglieder entsprechend ihrer Mitgliederzahl über.

### **§ 17**

Diese Satzung tritt am 14. Mai 1990 mit der Beschlussfassung in Kraft. Bis zum Ablauf der bis zum 30. September 1990 reichenden Wahlperiode bestimmen sich die Organe des BDVR und deren Befugnisse nach dem bisherigen Satzungsrecht. Die Wahlzeit des ab 1. Oktober 1990 amtierenden Vorstandes endet am 31. Dezember 1992.

Karlsruhe, den 27.09.1993